

Entgelte für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preisblatt für den vom Letztverbrauchenden zu tragenden Anteil.
Zur Verrechnung zwischen Messstellenbetreiber und Lieferanten.

Entgelte gültig ab 01.01.2024

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt

	Preis je ME* €/a (netto)	Preis je ME* ¹⁾ €/a (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a		
moderne Messeinrichtung nach § 32 MSBG	16,81	20,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW		
>1 ≤ 7	16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMS) je Zählpunkt

	Preis je ME* €/a (netto)	Preis je ME* ¹⁾ €/a (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a		
≤ 3.000	16,81	20,00
> 3.000 ≤ 6.000	16,81	20,00
> 6.000 ≤ 10.000	16,81	20,00
> 10.000 ≤ 20.000	42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000	75,63	90,00
> 50.000 ≤ 100.000	100,84	120,00
> 100.000	268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW		
> 1 ≤ 7 ²⁾	16,81	20,00
> 7 ≤ 15	16,81	20,00
> 15 ≤ 25	42,02	50,00
> 25 ≤ 100	100,84	120,00
> 100	268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG		
steuerbare Netzlokation	42,02	50,00

iMS = (intelligentes Messsystem) moderne Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.

Zusatzgeräte	Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Niederspannung, Wandlerersatz für Messstellenbetrieb bei iMS	17,00	20,23
Zusatzablesung bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 EnWG, Abs.3	20,00	23,80

* Messeinrichtung

¹⁾ Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der abgebildeten Preisobergrenzen.

²⁾ § 30 Abs. 3 Satz 2 MSBG: Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

Zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt.